

## **Kundmachung**

### **des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-730**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

#### **1. Gegenstand des Antrags**

Die Raiffeisen Windpark GmbH, die Raiffeisen Windpark Scharndorf GmbH und die ImWind & Partner GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 03.10.2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Scharndorf IV“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

In der Gemeinde Scharndorf soll ein Windpark mit insgesamt 8 Windkraftanlagen errichtet werden. Fünf dieser Anlagen sollen an Stelle alter Bestandsanlagen errichtet werden. Für 6 Anlagen des Projekts sind Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M114 (Nennleistung je 3,17 MW, Rotordurchmesser 114 m, Nabhöhe 143 m, Gesamthöhe ca. 200 m) vorgesehen, für 2 Anlagen ist der Typ Enercon E 101 (Nennleistung je 3,05 MW, Rotordurchmesser 101 m, Nabhöhe 149 m, Gesamthöhe ca. 200 m) geplant. In Summe beträgt die Gesamtnennleistung der neuen Anlagen 25,12 MW. Durch den Abbau von fünf Bestandsanlagen und dem damit einhergehenden Wegfall von 10 MW beträgt die durch das Vorhaben neu installierte Nennleistung 15,12 MW. Die Kabelleitungen verlaufen in den Gemeinden Scharndorf und Höflein. Die erzeugte Energie wird mittels Mittelspannungserdkabel über das interne 20kV/30kV Windparknetz zum Umspannwerk Scharndorf bzw. Umspannwerk Höflein geleitet. Die Vorhabensgrenzen stellen die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen in den Umspannwerken dar.

#### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **23.12.2014 bis einschließlich 10.02.2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Gemeinde Scharndorf, der Gemeinde Höflein sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

#### **4. Hinweise**

Ab **23.12.2014 bis einschließlich 10.02.2015** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 23.12.2014 bis einschließlich 10.02.2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

#### **5. Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. G e r e r s d o r f e r